

So können Sie vorsorgen:

Wenn Sie verhindern wollen, dass es eines Tages Streit um Ihr Erbe gibt, sollten Sie Ihr Testament sorgfältig formulieren und sicherheitshalber fachlichen Rat einholen. Viele selbst geschriebene Testamente lassen den wirklichen Willen nicht erkennen und sind auslegungsbedürftig, wodurch ein erhebliches Konfliktpotenzial entsteht. Doch trotz genauester Formulierung ist nicht jede Auseinandersetzung vorherzusehen, rein vorsorglich kann dafür eine Schiedsklausel aufgenommen werden, die die negativen Folgen eines langwierigen Gerichtsverfahrens für alle Beteiligten auf ein Minimum reduziert.

Schützen Sie Ihre Erben und schreiben Sie den entscheidenden Satz in Ihr Testament:

Schiedsklausel für ein Einzeltestament

„Ich ordne an, dass alle Streitigkeiten, die durch meinen Erbfall hervorgerufen werden, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e. V., Hauptstraße 18, 74918 Angelbachtal/Heidelberg und ihrer jeweils gültigen Schiedsordnung unterworfen sind.“

Schiedsklausel für ein Ehegattentestament

„Wir ordnen an, dass alle Streitigkeiten, die durch unsere Erbfälle hervorgerufen werden, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e. V., Hauptstraße 18, 74918 Angelbachtal/Heidelberg und ihrer jeweils gültigen Schiedsordnung unterworfen sind.“

Sofern Sie Fragen haben, sprechen Sie den Geschäftsstellenleiter in Ihrer Nähe an.

Wir über uns

Die Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. (DSE) besteht seit 1998 und ist bundesweit mit über 65 Geschäftsstellen vertreten. Die von Erbrechtsexperten initiierte Gründung beruhte darauf, dass immer häufiger bedeutende Nachlasswerte in staatlichen Gerichtsverfahren zerstritten werden. So können die Kosten allein in der ersten Instanz vor den ordentlichen Gerichten bei ca. 20 % des Nachlasswertes liegen. Die DSE beschränkt die oft über mehrere Jahre, wenn nicht gar Jahrzehnte andauernden Streitigkeiten auf ein erstinstanzliches und in der Regel nur wenige Monate dauerndes Verfahren. Dafür hat die DSE eine einheitliche Schiedsordnung entwickelt und Schiedsrichter berufen, die anerkannte Erbrechtsexperten sind. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne weitere Informationen (Schiedsordnung, Kostenübersicht etc.) zu, die Sie auch im Internet abrufen können.



DSE – Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e. V.

Hauptstraße 18 · 74918 Angelbachtal/Heidelberg
Telefon: (07265)493744/45 · Telefax: (07265)493746
Internet: www.dse-erbrecht.de
Email: dse@erbrecht.de
Amtsgericht Wiesloch VR 538

Die Geschäftsstelle in Ihrer Nähe



Erben ohne Streit?

Wie Sie Auseinandersetzungen um den Nachlass vermeiden oder zügig beilegen können.

Die Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. stellt sich vor.

Macht Erben glücklich?

In der Öffentlichkeit wird häufig das Bild des glücklichen Erben gezeichnet, der bald nach dem Tod des Erblassers verfügen kann und ein sorgenfreies Leben führt. Die Realität sieht oft anders aus: Familien geraten in Streit, weil keine oder nur eine unklare Erbregelung existiert. Dies zeigt folgendes Beispiel:

Ein Vater beruft testamentarisch seine drei Kinder zu Erben und ordnet außerdem an, dass ein Kind die Hausimmobilie erhalten soll. Je nach Formulierung kann es sehr streitig sein, ob das so bedachte Kind gegenüber den anderen Erben zum Wertausgleich verpflichtet sein soll oder nicht.

Mit einem Testament allein ist also nicht jeder Streit vermieden. Zudem erfüllt sich der letzte Wille nicht von selbst. Besonders in einer Erbengemeinschaft blockieren sich Erben gegenseitig, wenn es an der notwendigen Einstimmigkeit fehlt. Deshalb denken Erblasser, die einen Streit unter den Erben für möglich halten, immer öfter daran, eine Schiedsklausel in ihr Testament aufzunehmen.

Im Übrigen können sich die Beteiligten auch noch nachträglich auf ein Schiedsverfahren einigen. Dies spart Zeit, Geld und Nerven.



Welcher Weg führt zum Erbe?

Der einfachste und in einer Vielzahl von Fällen gangbare Weg ist die einvernehmliche Teilung des Nachlasses. Man setzt sich zusammen, verschafft sich einen Überblick über den Nachlass sowie über eventuell bestehende Verbindlichkeiten und teilt dann das verbleibende Vermögen einvernehmlich auf.

Häufig sind aber auf den ersten Blick völlig einfache Erbfälle von kleinen oder großen Auseinandersetzungen begleitet. Ein Klima des Misstrauens entsteht, nicht selten werden familiäre Konflikte über den Erbfall ausgetragen. Zu der Trauer kommt ein Nervenkrieg, der die Erben im Alltag stark belastet und nicht selten krank macht. Meist denkt man an zwei Alternativen:

- Der einfachste Weg ist das von vielen Menschen praktizierte Kleinbegeben, in dem der Schwächere dem fordernden Teil nachgibt und um des lieben Friedens Willen auf Teile seines Erbes verzichtet. Neben der materiellen Einbuße bleibt oft ein Leben lang das ungute Gefühl, dass man über den Tisch gezogen wurde.
- Die in Zeiten abnehmender familiärer Bindungen immer häufiger auftretende Alternative ist der gerichtliche Streit, der oft Jahre, manchmal Jahrzehnte dauert und Familienbande dauerhaft trennt. Je nach Dauer und Intensität des Prozesses können große Teile des Nachlasses in Anwalts- und Gerichtskosten „investiert“ werden. Am Ende eines solchen Verfahrens steht dann oft kein Urteil, sondern ein von der letzten Instanz angeregter Vergleich, den die Beteiligten weniger aus Einsicht, sondern vielmehr ihrer Nerven sowie ihres Geldbeutels zuliebe annehmen.

Die Alternative: Schiedsverfahren

Ein Schiedsverfahren kann einen Erbstreit kurz, kompetent und kostengünstig aus der Welt schaffen. Es ersetzt das staatliche Gericht und beschränkt die Streitigkeiten auf eine Instanz. So bleibt das Verfahren zum einen zeitlich überschaubar, zum anderen minimieren sich die entstehenden Gerichts- und Anwaltskosten erheblich.

Im Gesetz ist die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens für Erbstreitigkeiten ausdrücklich vorgesehen (§ 1066 Zivilprozessordnung). Die DSE organisiert das Schiedsverfahren und benennt unabhängige Schiedsrichter. Bei diesen handelt es sich ausschließlich um Spezialisten auf dem Gebiet des Erbrechts (Richter, Rechtsanwälte und Notare). Letzteres kann bei staatlichen Gerichten nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden, da es im Unterschied zu Familiensachen keine Fachgerichte für Erbsachen gibt. Ein weiterer Unterschied zum staatlichen Gericht besteht darin, dass die Verfahren nicht öffentlich verhandelt werden und so verhindert wird, dass Familieninterna nach außen dringen.

Ein Anwaltszwang besteht beim Schiedsgericht grundsätzlich nicht, gleichwohl sollte man einen auf das Erbrecht spezialisierten Rechtsanwalt hinzuziehen, der auch über entsprechende Prozess Erfahrung verfügt.

Wichtig:

Ein Schiedsverfahren setzt voraus, dass sich alle am Streit beteiligten Parteien dem Schiedsgericht unterwerfen, in dem sie eine entsprechende Schiedsvereinbarung treffen. Einer Schiedsvereinbarung bedarf es nicht, wenn der Erblasser in seinem Testament dies schon angeordnet hat.